

Aktuelle Gebührensatzung vom 02.05.2022	Geplante Neufassung												
§ 1 (3)¹Mit den Besuchsgebühren ist der Beitrag für musikalische Früherziehung und Englisch im Kindergarten abgegolten, soweit die Kindertagesstätte den zusätzlichen Unterricht für Vorschulkinder anbietet.	§ 1 (3)¹Mit den Besuchsgebühren ist der Beitrag für musikalische Früherziehung im Kindergarten abgegolten, soweit die Kindertagesstätte den zusätzlichen Unterricht für Vorschulkinder anbietet. Erl. Der Englischkurs für Vorschulkinder wird nicht mehr angeboten.												
§ 2	§ 2 (4) ⁴Die Gebührenpflicht für den Monat des dauerhaften Ausschlusses (von Amts wegen) bleibt hiervon unberührt. Erl. § 2 Abs. 4 wurde durch den Satz 4 ergänzt.												
§ 2 (5) ¹Bei längeren Erkrankungen oder z.B. bei Reha- und Kuraufenthalten können Kinder unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vorübergehend von der Kindertagesstätte von den Gebühren befreit werden. ²Die Gebührenfreistellung kann nur für einen Zeitraum ab vier Wochen zugelassen werden.	§ 2 (5) ¹Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. ²Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder z.B. bei Reha- und Kuraufenthalten die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat der Erkrankung auf Antrag erstattet werden. Erl. § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 2 wurden aus organisatorischen Gründen angepasst.												
§ 5 (1) ¹Die Besuchsgebühren betragen für jeden angefangenen Kalendermonat entsprechend den Buchungszeiten je Kind monatlich: 1. der Kinderkrippen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Tägliche Buchungszeit</td><td style="width: 50%;">Betrag</td></tr> <tr> <td>a) 3 bis 4 Stunden</td><td>226 Euro</td></tr> <tr> <td>b) 4 bis 5 Stunden</td><td>250 Euro</td></tr> </table>	Tägliche Buchungszeit	Betrag	a) 3 bis 4 Stunden	226 Euro	b) 4 bis 5 Stunden	250 Euro	§ 5 (1) ¹Die Besuchsgebühren betragen für jeden angefangenen Kalendermonat entsprechend den Buchungszeiten je Kind monatlich: 1. der Kinderkrippen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Tägliche Buchungszeit</td><td style="width: 50%;">Betrag</td></tr> <tr> <td>a) 3 bis 4 Stunden</td><td>246 €</td></tr> <tr> <td>b) 4 bis 5 Stunden</td><td>272 €</td></tr> </table>	Tägliche Buchungszeit	Betrag	a) 3 bis 4 Stunden	246 €	b) 4 bis 5 Stunden	272 €
Tägliche Buchungszeit	Betrag												
a) 3 bis 4 Stunden	226 Euro												
b) 4 bis 5 Stunden	250 Euro												
Tägliche Buchungszeit	Betrag												
a) 3 bis 4 Stunden	246 €												
b) 4 bis 5 Stunden	272 €												

c) 5 bis 6 Stunden	272 Euro
d) 6 bis 7 Stunden	297 Euro
e) 7 bis 8 Stunden	320 Euro
f) 8 bis 9 Stunden	345 Euro
g) mehr als 9 Stunden	367 Euro

2. der Kindergärten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Tägliche Buchungszeit	Betrag
a) 3 bis 4 Stunden	112 Euro
b) 4 bis 5 Stunden	125 Euro
c) 5 bis 6 Stunden	136 Euro
d) 6 bis 7 Stunden	149 Euro
e) 7 bis 8 Stunden	161 Euro
f) 8 bis 9 Stunden	171 Euro
g) mehr als 9 Stunden	184 Euro

3. der Horte der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Tägliche Buchungszeit	Betrag
b) 3 bis 4 Stunden	112 Euro
c) 4 bis 5 Stunden	125 Euro
d) 5 bis 6 Stunden	136 Euro
e) 6 bis 7 Stunden	149 Euro
f) 7 bis 8 Stunden	161 Euro
g) 8 bis 9 Stunden	171 Euro
h) mehr als 9 Stunden	184 Euro

„

c) 5 bis 6 Stunden	296 €
d) 6 bis 7 Stunden	323 €
e) 7 bis 8 Stunden	348 €
f) 8 bis 9 Stunden	375 €
g) mehr als 9 Stunden	399 €

2. der Kindergärten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Tägliche Buchungszeit	Betrag
a) 3 bis 4 Stunden	122 €
b) 4 bis 5 Stunden	136 €
c) 5 bis 6 Stunden	148 €
d) 6 bis 7 Stunden	162 €
e) 7 bis 8 Stunden	175 €
f) 8 bis 9 Stunden	186 €
g) mehr als 9 Stunden	200 €

3. der Horte der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Tägliche Buchungszeit	Betrag
b) 3 bis 4 Stunden	122 €
c) 4 bis 5 Stunden	136 €
d) 5 bis 6 Stunden	148 €
e) 6 bis 7 Stunden	162 €
f) 7 bis 8 Stunden	175 €
g) 8 bis 9 Stunden	186 €
h) mehr als 9 Stunden	200 €

.....	
	Erl. Anpassung der Gebühren gem. Beschluss vom 13.08.2018 zzgl. Inflationsausgleich
§ 5 (3) ¹Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen (als erheblich gelten Zeiten ab täglich einer Stunde an fünf Tagen im Monat), wird die jeweils nächsthöhere Besuchsgebühr für den ganzen Monat berechnet. ²Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. ³Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeit mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen.	§ 5 (3) ¹Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen wird die jeweils nächsthöhere Besuchsgebühr für den ganzen Monat berechnet. ²Als erheblich gelten Zeiten ab täglich einer Stunde an fünf Tagen im Monat. ³Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. ⁴Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeit mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen. Erl. § 5 Abs. 3 Satz 2 wurde eingefügt (vorher Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1).
§ 6 (2) ¹Bei Ausschluss eines Kindes von der Kindertagesstätte entfällt die Besuchsgebühr für die Dauer des Ausschlusses; dies gilt nicht für angebrochene Monate.	§ 6 (2) ¹Bei einem befristeten Ausschluss eines Kindes von der Kindertagesstätte entfällt für die Dauer des Ausschlusses die Besuchsgebühr für jeden vollen Kalendermonat. Erl. § 6 Abs. 2 Satz 1 wurde aus organisatorischen Gründen angepasst